LANDMARKEN

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

Bauvorhaben Hüttenstraße in Bochum Gutachterliche Stellungnahme zum Überschwemmungsgebiet des Marbachs

Gutachten
August 2024 | 1. Ausfertigung
Projektnummer: 1417 001/1202 001 | HE-Nummer 3312

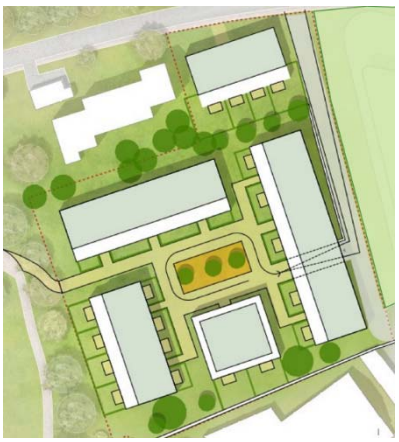

TUTTAHS & MEYER
INGENIEURGESELLSCHAFT
für Wasser-, Abwasser- und Energiewirtschaft mbH

Intertek

Bauvorhaben Hüttenstraße in Bochum Gutachterliche Stellungnahme zum Überschwemmungsgebiet des Marbachs

Gutachten
August 2024 | 1. Ausfertigung
Projektnummer: 1417 001/1202 001

Bearbeitet durch:
Dipl.-Geogr. Ulrich Stappert.
c: Dipl.-Ing. Stefan Koenen

Aufgestellt:
Bochum, im August 2024
koe-stap-lb

Träger der Maßnahme: Landmarken AG/DGUV e. V.

Dipl.-Ing. Stefan Koenen
(geschäftsführender Gesellschafter)

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung und Aufgabenstellung ... 1

2 Zur Verfügung stehende Unterlagen ... 1

3 Gewässer Marbach ... 2

4 Bauvorhaben Wohnen am Park und Errichtung eines Büro- und Laborgebäudes ... 2

5 Überschwemmungsgebiet des Marbachs ... 3

6 Auswirkungen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes auf das Bauvorhaben ... 5

7 Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes durch die Emschergenossenschaft ... 6

8 Diskussion der Berechnungsergebnisse mit den Behörden ... 7

9 Fazit ... 7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: BV Wohnen am Park (links) [10] und IPA (rechts) [3] ... 2

Abbildung 2: Lage der BV (© Land NRW, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) https://www.elwasweb.nrw.de 2024) ... 3

Abbildung 3: Gesetzliches Überschwemmungsgebiet des Marbachs (© Land NRW, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) https://www.elwasweb.nrw.de 2024) [14] ... 4

Abbildung 4: Marbach nördlich der Hüttenstraße (Fotos: Landmarken) [1] ... 4

Abbildung 5: Darstellung des neuberechneten Überschwemmungsgebietes des Marbachs ... 8

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Stellungnahme der UWB der Stadt Bochum

Anhang 2: Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Landmarken AG und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) planen die Erschließung von Flächen zwischen Hüttenstraße und An der Landwehr in Bochum-Weitmar. Die geplanten Bauprojekte Wohnen am Park und Büro-/Laborgebäude (DGUV e. V.) an der Hüttenstraße werden durch das von der Bezirksregierung Arnsberg festgesetzte gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Marbachs tangiert.

Die Modellgrundlagen, Berechnungsmethoden und Ergebnisse sind aufgrund nicht vorliegender Dokumentation und Erläuterungen nicht nachvollziehbar und erscheinen in der Örtlichkeit als nicht plausibel. Daher wurde die TUTTAHS & MEYER Ing.-GmbH mit der Überprüfung des Überschwemmungsgebietes im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt.

2 Zur Verfügung stehende Unterlagen

- Planunterlagen BV Wohnen am Park als PDF. Landmarken, Stand März 2024 **[1]**.
- Grundriss BV Wohnen am Park im DWG-Format. Landmarken, Stand Mai 2024 **[2]**.
- Machbarkeitsstudie Institut für Prävention und Arbeitsmedizin (Abschlusspräsentation). Gerber Architekten, Stand Oktober 2020 **[3]**.
- 5m-Raster aus Befliegungsdaten vom 17.4.2024 im DWG-Format (incl. 3D) und als PDF. Vermessungsbüro Dominicus Bochum, April 2024 **[4]**.
- Volumenmodell des IPA im DWG-Format. DGUV, Stand April 2024 **[5]**.
- Lageplan und Schnitt V1_2 als PDF. DGUV, Stand April 2024 **[6]**.
- Überschwemmungsgebiet des Marbachs im shp-Format, Stand Februar 2024 **[7]**.
- Marbach, Bau der Abwasserkanäle von km 0,4 bis km 5,26 in Bochum, Blatt 1, 3 und 4 sowie hydraulischer Längsschnitt des Marbachs. Emschergenossenschaft, Stand 2016 **[8]**.
- Errichtung eines neuen Instituts für Prävention und ‚Arbeitsmedizin. Baugrunduntersuchungen. Hinz Ingenieure, stand Februar 2024 **[9]**.
- Überflutungsnachweis für die Projekte Wohnen am Park und Errichtung eines Büro- und Laborgebäudes. Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, Stand Januar 2024 **[10]**.
- Wasserhaushaltsbilanz für die Projekte Wohnen am Park und Errichtung eines Büro- und Laborgebäudes. Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, Stand Januar 2024 **[11]**.
- Wasserstand bei Überflutung der Bauvorhaben als PDF. Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, Stand März 2024 **[12]**.

- DGM1 für das Bearbeitungsgebiet. Bezirksregierung Köln, Stand 2024 **[13]**.
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Marbachs. ELWAS-WEB, Stand April 2024 **[14]**.
- Festsetzung der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Emscher im Regierungsbezirk Arnsberg. Schreiben der BR Arnsberg an die Stadt Bochum vom 27. März 2023 **[15]**.

3 Gewässer Marbach

Der Marbach (Gewässerkennzahl 27724) ist ein ehemaliger offener Abwasserableiter der Emschergenossensschaft im Bochumer Stadtgebiet. Er bildet zusammen mit dem Hofsteder Bach die Quellgewässer des Hüller Bachs. Durch den Bau neuer Abwasserkanäle ist der Marbach mittlerweile abwasserfrei und wird abschnittsweise ökologisch verbessert. Das Gewässer führt nun deutlich weniger Wasser als vor dem Umbau des Emschersystems.

4 Bauvorhaben Wohnen am Park und Errichtung eines Büro- und Laborgebäudes

Die Landmarken Wohnen am Park Bochum GmbH und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) planen die Bebauung von Flächen (Bebauungspläne 1034 und 1035) zwischen der Hüttenstraße und An der Landwehr im Bochumer Stadtbezirk Südwest. Das Baugelände liegt derzeit brach, das alte Fabrikgebäude wurde vollständig zurückgebaut **(**Abbildung 2**)**. Das Gelände weist derzeit Höhen zwischen 80,52 m NHN und 89,28 m NHN **[4]** auf. Es fällt deutlich nach Norden Richtung Hüttenstraße. Von der DGUV e. V. wird nach vorliegenden Planunterlagen ein 3-geschossiges Gebäude plus ein zur Hälfte im Hang liegendes Untergeschoss sowie ein Staffelgeschoss für die Technik errichtet werden. Das dreischenklige Gebäude mit begrüntem Innenhof hat äußere Kantenabmessungen von etwa 80 m x 110 m x 110 m. Das BV Wohnen am Park umfasst den Bau von Mehrfamilienhäusern und deren Nebenanlagen **(Abbildung 1)**.

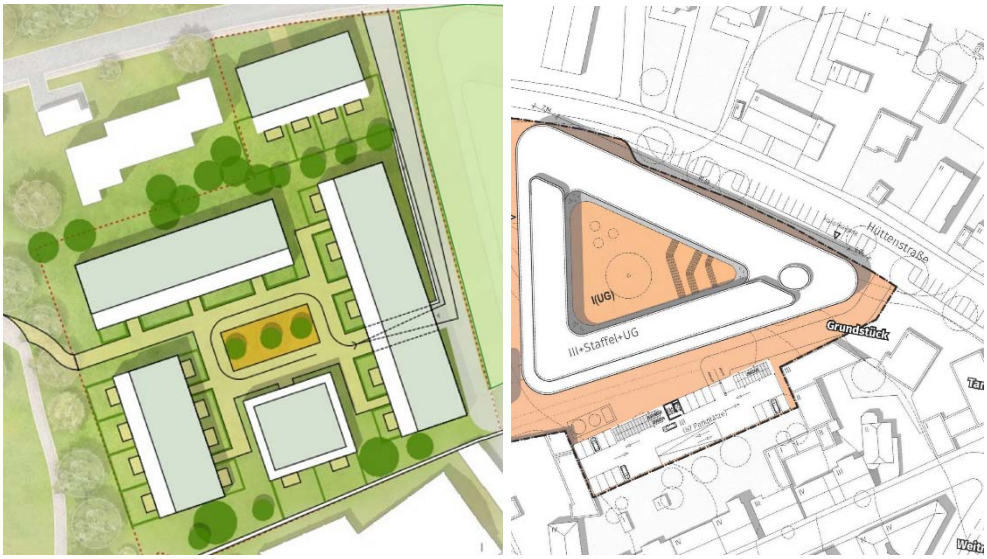

Abbildung 1: BV Wohnen am Park (links) [10] und IPA (rechts) [3]

Abbildung 2: Lage der BV (© Land NRW, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) https://www.elwasweb.nrw.de 2024)

5 Überschwemmungsgebiet des Marbachs

Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Marbachs **(Abbildung 3)** wurde vor dem Umbau des Entwässerungssystems ermittelt, aber von der BR Arnsberg erst 2023 festgesetzt **[15]**, also zu einem Zeitpunkt, als sich die Verhältnisse bereits grundlegend geändert hatten. Das Überschwemmungsvolumen vor dem Systemumbau wurde von der Emschergenossenschaft, die die Berechnungen im Auftrag der Bezirksregierung für Gewässer in ihrem Einzugsgebiet durchführt, mit 150.000 m³ beziffert. Der Marbach war zu diesem Zeitpunkt bereits abwasserfrei und durch den Neubau der städtischen Mischwasserkanalisation mit großem Retentionsvolumen erheblich entlastet, d. h. im Niederschlagsfall wird seither das Niederschlagswasser nicht mehr unbehandelt und ungedrosselt aus dem kanalisierten Einzugsgebiet in das Gewässer geleitet. Der Marbach führt somit heute weitaus weniger Wasser als zum Zeitpunkt der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes, die Gewässerumgestaltung (Ökologische Verbesserung) ist aber noch nicht vollständig umgesetzt, der Bach präsentiert sich heute nördlich der Hüttenstraße in einem weiterhin naturfernen Zustand **(Abbildung 4)**.

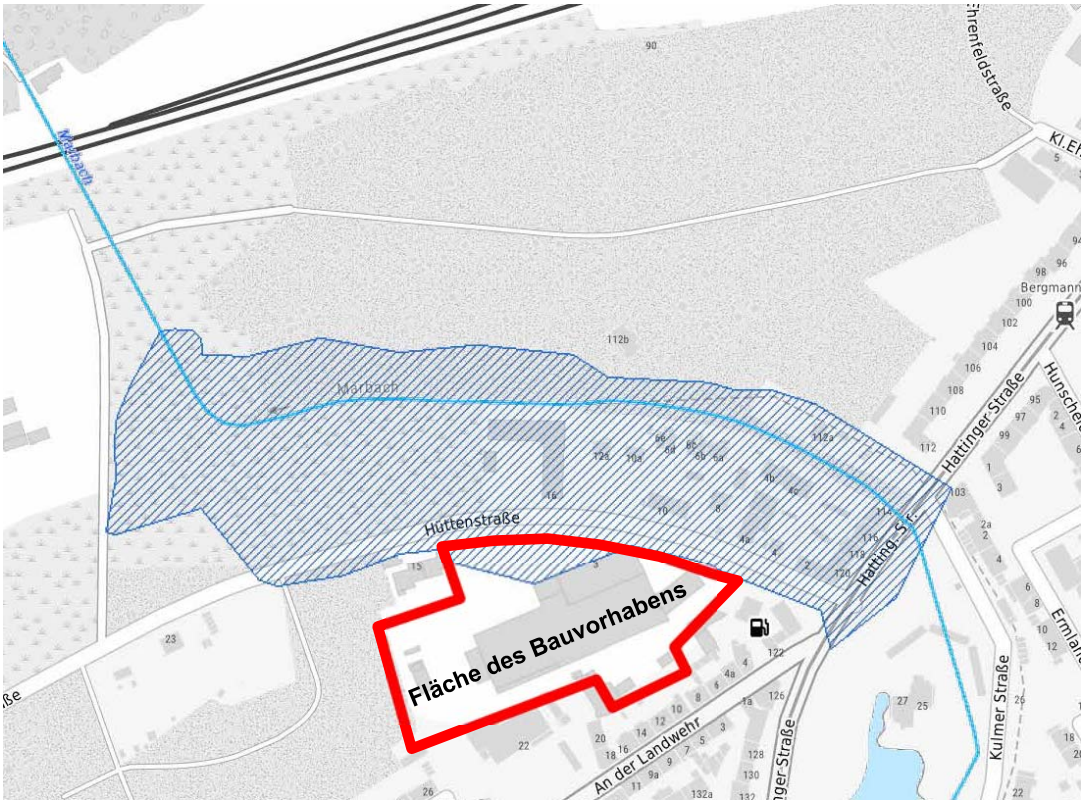

Abbildung 3: Gesetzliches Überschwemmungsgebiet des Marbachs (© Land NRW, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) https://www.elwasweb.nrw.de 2024) [14]

Abbildung 4: Marbach nördlich der Hüttenstraße (Fotos: Landmarken) [1]

6 Auswirkungen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes auf das Bauvorhaben

Wie **Abbildung 3** zeigt, liegen Teile der Fläche des Bauvorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Marbachs. Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten hat das Ziel, Schäden durch Hochwasserereignisse zu verringern oder sogar zu vermeiden. Sie zählt zu den strategischen Vorsorgemaßnahmen im vorbeugenden Hochwasserschutz. Überschwemmungsgebiete dienen u. A.

- dem Erhalt oder der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- der Regelung des Hochwasserabflusses,
- dem Erhalt oder der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen,
- der Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen,
- dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- sowie der Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

In den Überschwemmungsgebieten gelten besondere Schutzvorschriften (§§ 78, 78a, 78c WHG). So sind dort zur Vermeidung späterer Hochwasserschäden die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich ebenso wie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in der Regel untersagt.

Nach WHG besteht die Möglichkeit, in Ausnahmefällen von den Verboten unter folgenden Voraussetzungen abzuweichen:

- Nur Vorhaben, die die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und bei denen der durch die Maßnahme verloren gehende Hochwasserrückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, sind genehmigungsfähig. Außerdem darf der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden. Das Vorhaben muss zudem hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Die als Sonderordnungsbehörde zuständige Untere Wasserbehörde der Stadt Bochum hat per E-Mail vom 23. April 2023 **(Anhang 1)** auf die einzuhaltenden Vorgaben aus dem § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz hingewiesen:

1. *die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,*
2. *die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und*
3. *die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.*

Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Marbachs wurde von der Stadt Bochum als maßgeblich für die Genehmigung des Bauvorhabens angesehen, da nur die Bezirksregierung Änderungen am ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet vornehmen kann, wenn neue Erkenntnisse vorliegen.

Die Ausdehnung des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Marbachs und die daraus resultierenden Folgen erschweren eine wirtschaftliche Bebauung des Plangebietes nach Ansicht der Landmarken AG und der DGUV e. V. erheblich.

7 Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes durch die Emschergenossenschaft

Die Emschergenossenschaft hat das Überschwemmungsgebiet des Marbachs unter Einbeziehung der Umbaumaßnahmen neu berechnet. Der Umbau der Kanalisation sowie der Bau von Retentionsmaßnahmen waren ohnehin bereits in das Modell der Emschergenossenschaft eingeflossen, da mit diesem Berechnungsmodell die Wirksamkeit der seinerzeit geplanten Maßnahmen gegenüber den Genehmigungsbehörden nachzuweisen war. Als Ergebnis verringert sich das Überschwemmungsvolumen des Marbachs nördlich der Hüttenstraße signifikant von 150.000 m³ vor dem Umbau des Systems auf nunmehr 62.500 m³. Der Wasserspiegel sinkt von 84,80 m NHN beim gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet auf 83,22 m NHN bei der Neuberechnung.

Dieses Volumen wurde von TUTTAHS & MEYER auf der Basis des DGM1 **[10]** zur Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes des Marbachs genutzt, so wie es sich heute im Planbereich darstellt (**Abbildung 5**).

Das Ergebnis zeigt auf, dass durch die Reduzierung des Überschwemmungsvolumens auf der Basis aktueller Grundlagen das Überschwemmungsgebiet des Marbachs deutlich kleiner ausfällt als das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet und die Gebäude des Bauvorhabens allenfalls marginal tangieren. Durch geringe planerische Anpassungen können eventuelle Schäden durch Überflutungen vermieden werden. Ein Ausgleich des entfallenden Überschwemmungsvolumens wird aufgrund des geringen verdrängten Volumens von 90 m³ nicht erforderlich, da sich die Verteilung der 90 m³ auf die Fläche des neu berechneten Überschwemmungsgebietes (rd. 40.500 m²) mit einer Erhöhung von 0,002 m nur theoretisch auswirkt. Das Volumen von 90 m³ wird fast ausschließlich durch das Gebäude der DGUV e. V. verdrängt und nur zu einem sehr geringen Teil vom BV der Landmarken AG, wie **Abbildung 5** zeigt.

Nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger sowie eine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes durch die geplante Bebauung können hiernach ausgeschlossen werden.

8 Diskussion der Berechnungsergebnisse mit den Behörden

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Bochum hält die Berechnungen und Herleitungen für schlüssig und wäre bereit, eine Genehmigung zu erteilen, wenn die Bezirksregierung Arnsberg der Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes zustimmt.

Die daraufhin von Frau Roderfeld von der DGUV e. V. einbezogene Bezirksregierung teilte der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bochum schriftlich per E-Mail vom 18. Juli 2024 mit, dass

> *unter Einbeziehung der aktualisierten Daten der Emschergenossenschaft zum Überschwemmungsgebiet Hüttenstraße und vollumfänglicher Beachtung von § 78 WHG keine Bedenken aus Sicht der Oberen Behörde gegen das (Bau-) Vorhaben existieren.*

Die Bezirksregierung Arnsberg hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 23. Juli 2024 (**Anhang 2**) ausgeführt, dass nach Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes ein Teil des Bauvorhabens weiterhin im Überschwemmungsgebiet des Marbachs liegt und verweist auf § 78 (5) WHG, wonach die zuständige Behörde, in diesem Fall die Baubehörde der Stadt Bochum, im Einvernehmen mit der UWB der Stadt Bochum auch ohne Änderung des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Marbachs eine Baugenehmigung erteilen kann, wenn die geplante Baumaßnahme gemäß § 78 (5) WHG

- *die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,*
- *den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,*
- *den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und*
- *hochwasserangepasst ausgeführt wird.*

Insgesamt gehen durch die geplante Baumaßnahme rd. 90 m³ Retentionsvolumen verloren, also 0,144 % des Überflutungsvolumens des Marbachs, was zu einem theoretischen Anstieg des Wasserspiegels von 0,002 m führt. Die Hochwasserrückhaltung wird durch das Bauvorhaben somit nicht beeinträchtigt, ein Ausgleich erscheint nicht erforderlich. Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert und der bestehende Hochwasserschutz wird ebenso wenig beeinträchtigt. In der weiteren Planung des Bauvorhabens ist darauf zu achten, dass durch die ermittelte Wasserspiegellage des neu berechneten Überschwemmungsgebietes keine Überflutung der geplanten Gebäude erfolgen kann, womit auch die letzte Vorgabe des § 78 (5) WHG eingehalten würde und das erforderliche Einvernehmen hergestellt werden kann.

9 Fazit

Durch die Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes und der Akzeptanz der Ergebnisse durch die BR Arnsberg und die UWB der Stadt Bochum sind die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Umsetzung der Bauvorhaben gegeben, eine Genehmigung durch die Stadt Bochum wird als sehr wahrscheinlich angesehen.

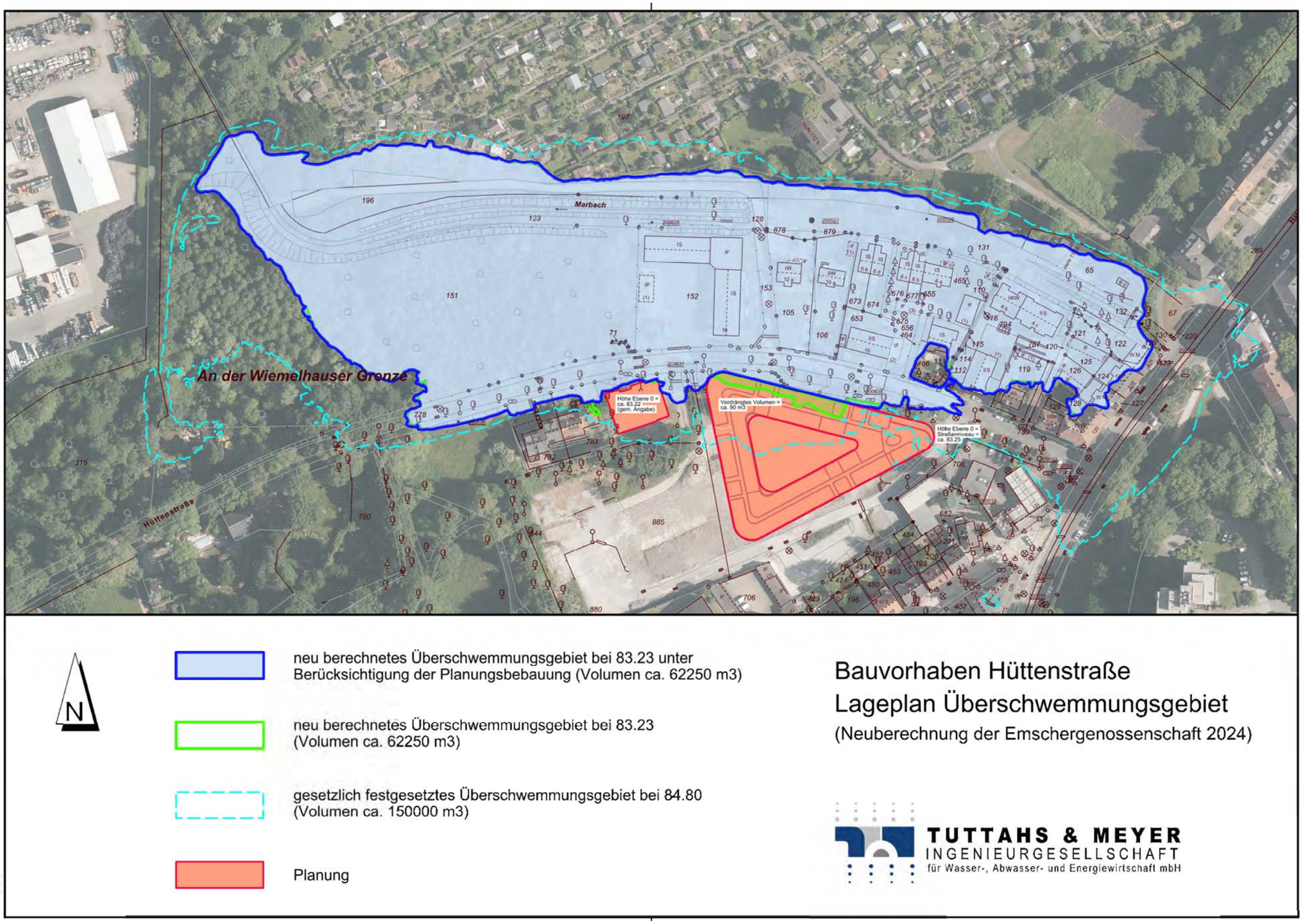

Abbildung 5: Darstellung des neuberechneten Überschwemmungsgebietes des Marbachs

Anhang 1:
Stellungnahme der UWB der Stadt Bochum

Von: Becker, Sandra <SandraBecker@bochum.de>
Gesendet: Dienstag, 23. April 2024 12:42
An: Stappert, Ulrich
Cc: Kudella, Marc
Betreff: Anforderungen der UWB an B-Planverfahren Hüttenstraße

Sehr geehrter Herr Stappert,

bezüglich des B-Plans Nr. 1034 Hüttenstraße/An der Landwehr West hat die Untere Wasserbehörde als Sonderordnungsbehörde auf die Einhaltung der Vorgaben aus dem § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz hingewiesen.

Es sind hier die Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG als **Belange des Hochwasserschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB in der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) durch die Gemeinde als Planungsträger (hier: Planungsamt Stadt Bochum) zu berücksichtigen**:

„§ 78 Abs. 3 WHG:
In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, ***in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:***

1. *die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,*
2. *die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und*
3. *die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.*

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.“

Ohne jegliche Gewähr werden nach einer kurzen Internetrecherche von den Gemeinden zur Berücksichtigung der Punkte 1-3 beispielsweise meist folgende Belange im Rahmen der o.g. bauleitplanerischen Abwägung betrachtet und bewertet:

Zu 1. Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es in Folge der Ausweisung des neuen Baugebietes zu nachteiligen Veränderungen des natürlichen Abflusses durch einen in Folge des neuen Baugebietes auftretenden Rückstau des Hochwassers auf oberliegende Grundstücke kommt oder in Folge des Baugebiets die Auswirkungen eines Hochwassers bei den Unterliegern verstärkt werden (z.B. durch die Zunahme des Abflusses aufgrund der Versiegelung).
Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verringerung des für das Gewässer zur Verfügung stehenden Retentionsvolumens, z.B. durch Baukörper, Erhöhungen des Wasserstandes bei Hochwasser verursachen kann. Zusätzlich haben auch die Versiegelungen in neuen Baugebieten Auswirkungen auf den Wasserabfluss und den Wasserstand.

Zu 2. Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes
Sollte bei Ausweisung des neuen Baugebietes Rückhalteraum für den Hochwasserfall verloren gehen, müssen mit der Ausweisung des Baugebietes entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich sichergestellt werden.

Zu 3. Hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben
Die Bauvorhaben müssen so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. Hiermit wird auch die „Jedermanns Pflicht“ zur Hochwasservorsorge (gem. § 5 Abs. 2 WHG) angesprochen. Im Bebauungsplan sollten entsprechende Festsetzungen enthalten sein.

Ich hoffe bezüglich der Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes in Bezug auf das o.g. B-Planverfahren einige Anregungen gegeben zu haben. Ansonsten könne Sie mich gerne nochmal kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Bochum
Umwelt- und Grünflächenamt
Untere Wasserbehörde
44777 Bochum

Telefon: (0234) 9 10 – 16 24
Telefax: (0234) 9 10 – 14 38
E-Mail: sandrabecker@bochum.de

Stadt Bochum
Umwelt- und Grünflächenamt
Untere Wasserbehörde
44777 Bochum

Telefon: (0234) 9 10 – 16 24
Telefax: (0234) 9 10 – 14 38
E-Mail: sandrabecker@bochum.de

STADT BOCHUM

Anhang 2:
Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Stadt Bochum, Der Oberbürgermeister
Umwelt- und Grünflächenamt
Frau Becker und Herr Erdmann
Per e-mail: sandrabecker@bochum.de
serdmann@bochum.de

sowie

Frau Roderfeld
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
Referat Baumanagement

Christiane.roderfeld@dguv.de

Datum: 23. Juli 2024

Aktenzeichen:
54.50.85-018/2024-001
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schrick
Martin.schrick@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5817
Fax: 02931/82-47835

Dienstgebäude:
Lippstadt
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Wasserrecht
Anfrage:
Neubau eines Büro- und Laborgebäudes und von Wohngebäuden
Bochum, Hüttenstraße
Bauherr: DGUV und Landmarken AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer e-mail bitten Sie mich um Stellungnahme zur oben genannten Errichtung.

Das Gebäude liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Marbaches.

Gemäß § 78 (4) WHG ist die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten bzw. in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Es kann gemäß § 78 (5) WHG dann eine Genehmigung erteilt werden, wenn die Maßnahme

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.
Nach § 84 Abs. 1 LWG schließt bei Vorhaben nach § 78 (4) WHG, die nach anderen Rechtsvorschriften einer Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung bedürfen und bei deren Erteilung auch die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 78 Absatz 5 des WHG zu prüfen sind, die Genehmigung oder sonstige Zulassung auch die Genehmigung nach § 78 Absatz 5 des WHG ein.
Die zuständige Behörde hat im Einvernehmen mit der für die Genehmigung nach § 78 Absatz 5 des Wasserhaushaltgesetzes zuständigen Behörde zu entscheiden.

Zur Erstellung der Hochwassergefahren- und Risikokarten wurde im Jahr 2013 eine neue Berechnung für die Emscher einschließlich mehrerer Nebengewässer im Auftrag der Bezirksregierung Münster durch die Emscher Genossenschaft erstellt. Hierauf beruht auch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet.

Demnach liegen die in Frage stehenden Flächen zum Teil innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Nach den Aussagen der Emscher Genossenschaft hat sich die Überflutungsfläche durch die Inbetriebnahme des Q_{max} Kanals mit einer Nennweite von DN3000 im Bereich Hüttenstraße verringert.

Die kanalisierten Abflüsse des Marbach Oberlauf werden seit Inbetriebnahme des Q_{max} Kanals nicht mehr über die Engstelle des Eisenbahndurchlasses km 4,53 bis km 4,81 abgeleitet.
Im Q_{max} Kanal erfolgt die Ableitung bis zum Regenüberlauf „Obere Stahlindustrie“ bei km 4,3. Hier erfolgt ein Abschlag in den Marbach.
Durch die Emschergenossenschaft wurde eine neue Hydraulik erstellt. Der hydraulische Längsschnitt zeigt, laut Emscher Genoosenschaft, dass es auch weiterhin oberhalb des Bahndurchlasses bei Km 4,81 zu einer Überschreitung der Leistungsfähigkeit des Gerinne Marbach durch Rückstaueffekte kommt.
Simulationen mit dem Hydrologischen Gebietsmodell des Hüller Bach (Zustand nach Fertigstellung des Q_{max} Kanal) durch die Emschergenossenschaft ergaben ein Rückstauvolumen im HQ100 Fall von ca. **62250 m^3**.

Die Reduzierung des Rückstauvolumens von vorher ca. **150.000 m^3** auf **jetzt** ca. **62250 m^3** führt zu einer deutlichen Reduzierung der Überflutungsfläche.

Dadurch würde ein Gebäude nunmehr außerhalb das andere immer noch, aber in geringerem Ausmaß, innerhalb der Überschwemmungsfläche liegen.

Die DGUV fragt daher an, ob das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich neu festgesetzt werden kann. Außerdem fragt sie nach einer grundsätzlichen

Genehmigungsfähigkeit in Überschwemmungsgebieten. Auch die Untere Wasserbehörde bittet hier um Amtshilfe.

Dazu gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Der Marbach ist nach dem LWG ein „sonstiges Gewässer". Die Zuständigkeit für eine Baugenehmigung im Überschwemmungsgebiet liegt bei der Baubehörde die auch die Gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüfen muss. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bochum.
Diese kann der Baumaßnahme zustimmen, wenn die Voraussetzungen nach § 78 WHG vorliegen. Hierfür bedarf es keiner Änderung des Überschwemmungsgebietes.
Für die Herstellung des Einvernehmens wäre meines Erachtens die Prüfung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft, hochwasserangepasstes Bauen sowie der Ausgleich des Retentionsraumes notwendig.

Durch die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Marbaches verringert sich, nach den Berechnungen der Emscher-Genossenschaft die Überschwemmungsfläche. Jedoch wäre auch hier ein Gebäude teilweise im Überschwemmungsgebiet. Also müsste auch hier nach Änderung des Überschwemmungsgebietes das Einvernehmen seitens der Unteren Wasserbehörde erteilt werden.

Nach § 76 WHG sind Überschwemmungsgebiete an neue Erkenntnisse anzupassen.
Eine Neufestsetzung ist jedoch nur bei wesentlichen Änderungen der Abflußverhältnisse geboten. Änderungen geringeren Umfangs, wie sie sich laufend ergeben, kann bei Bedarf durch eine geeignete Anwendung der Genehmigungsvorschriften Rechnung getragen werden (Kommentar Czychowski/Reinhardt 10.Auflage S.1029 RdNr. 37).

Eine Neufestsetzung erfolgt nach den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Festsetzung (Auslegung 2 Monate mit Möglichkeit der Stellungnahme).

Eine Neufestsetzung des Marbaches ist derzeit von mir nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Schrick